

Amtsblatt für den Landkreis Börde 9. Jahrgang 12.08.2015

- 1. Landkreis Börde: Der Kreiswahlleiter Öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl 2016 Änderung der Zusammensetzung 4. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über
- Landkreis Börde: Bekanntmachung Sitzübergang auf nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag
- 3. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt 6. Kreissparkasse Börde: Jahresabschluss 2014 der Kreissparkasse Börde
 - (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.07.2015

Landkreis Börde Der Landrat

> Der Kreiswahlleiter Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2016 Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 29.07.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 am 29.07.2015) wurde ein Wahlehrenamt neu besetzt.

Als Ersatz für die stellvertretende Beisitzerin Frau Britta-Heide Garben wohnhaft in Eilsleben wurde Herr Olaf Wachsmuth wohnhaft in Stadt Wanzleben-Börde berufen.

Haldensleben, 03.08.2015

gez. Walker

Kreiswahlleiter

Landkreis Börde Der Landrat

Bekanntmachung Sitzübergang auf nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag des Landkreises Börde

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung mache ich hiermit bekannt:

Bei den Kreistagswahlen im Landkreis Börde am 25.05.2014 wurde Herr Hans-Jochen Tschiche, Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen, im Wahlbereich IV als Kreistagsmitglied gewählt

Herr Hans-Jochen Tschiche ist am 25.06.2015 verstorben.

Als nächstfestgestellter Bewerber wurde Herr Helmut Harpke (Wahlvorschlag der Bündnis 90/Die Grünen im Wahlbereich IV) ermittelt, auf den das Mandat übergegan-

Haldensleben, 05.08.2015

gez. Walker Kreiswahlleiter

Landesanstalt für Landwirtschaft,

Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLFG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.07.2015

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis Motschulsky) betreffend Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Bördekreises und des Landkreises Jerichower Land.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 13 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis Motschulsky), im folgenden ALB, festgestellt (Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32):

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682319,85898	5784396,62820
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683477,05862	5785629,87630
7	683332,70100	5784628,47172
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Quarantänezone

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand (inklusive Obstbäume und Holz von Laubbäumen). Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Ouarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Herrenkrug, des Industriehafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Teile der Gemarkungen Möser und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Wolmirstedt, Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde. Die Quarantäne-Zone ist aus dem dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersicht-

Kontrollen

Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken mit Laubholzbestand in der Quarantänezone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Laubbäume und Laubholzbestände regelmäßig – mindestens einmal im Jahr, in ausgewiesenen Risikogebieten mindesten vier Mal im Jahr - auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der Käfer gegebenenfalls sicherzustellen. Neben den Verfügungsberechtigten und Eigentümern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Entgegennahme von Meldungen

Meldungen werden entgegengenommen von der

Landesanstalt, für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Dezernat Pflanzenschutz

Strenzfelder Allee 22

06406 Bernburg, per E-Mail an: ALB@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de

Bürgertelefon: 03941/671-166, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und For-

Betretungsrecht

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1 (Anlage 1), auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Bekämpfung

Wird an einem Baum vom amtlichen Pflanzenschutzdienst Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich entsprechend den Anweisungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes fachgerecht fällen zu lassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind auch von sonstigen Berechtigten zu dulden

- die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 5. Landkreis Börde: 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 01.01.2010
- 7. Impressum

Kontrolle der Verbringung

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz) von öffentlichen Grünflächen, Privatgrundstücken und aus dem Wald dürfen aus dem Quarantänegebiet nicht verbracht

Für Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m³ werden folgende Sammelplätze in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

STORK Umweltdienste GmbH, Am Hansehafen 32, 39126 Magdeburg Sammelplatz Landkreis Börde:

Glindenberger Weg (K 1170 südlich der Ortschaft Glindenberg in Richtung Magdeburg): an der Zufahrt zur Gartenanlage Zollau steht am Parkplatz ein Container. Ubersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, ist die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

Wirtspflanzen aus Baumschulen

Potenzielle Wirtspflanzen aus Baumschulen müssen vor der Verbringung aus dem Ouarantänegebiet einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterzogen werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die außerhalb der Flugzeit des ALB (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

Pflanzung von Wirtsbäumen im Quarantänegebiet Die Pflanzung von spezifizierten Wirtspflanzen folgender Gattungen im Quarantä-

negebiet ist verhoten Ahorn (Acer spp.), Kastanie (Aesculus spp.), Erle (Alnus spp.), Birke (Betula spp.)

Hainbuche (Carpinus spp.), Kuchenbaum (Cercidiphyllum spp.), Baumhasel (Corylus spp.), Buche (Fagus spp.), Esche (Fraxinus spp.), Blasenbaum (Koelreuteria spp.), Platane (Platanus spp.), Pappel (Populus spp.), Weide (Salix spp.), Linde (Tilia spp.) und Ulme (Ulmus spp.) dürfen nicht angepflanzt werden.

Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen sind dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.

Anordnungen bei befallsgefährdeten Bäumen

Der amtliche Pflanzenschutzdienst entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Wirtspflanzen (siehe 9.) im Umkreis von 200 m (Radius=100m) um befallene Bäume zu fällen sind.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 10 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Juli 2019. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen verse-

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, im Amtsblatt der Gemeinde Möser und der Veröffentli-

bau Sachsen-Anhalt (http://www.llfg.sachsen-anhalt.de) als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 05. Dezember 2014.

chung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Garten-

Gründe

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit dem RdErl. des MLU vom 08.04.2014 – 11.22-01471/1 über Zuständigkeiten im Landwirtschaftsrecht (MBl. LSA Nr. 16/2014 vom 26.05.2014.

Am 21.08.2014 wurde durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt, in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg, im Stadtteil Rothensee, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Im November 2014 wurden an sechs Fundorten und im März 2015 an zwei weiteren Fundorten im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg Befall mit ALB festgestellt.

Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) vom 03.04.2000 (BGBl. I S. 337), Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Das Julius Kühn-Institut (JKI) hat, mit Stand März 2014, eine "Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Anoplophora glabripennis) in Deutschland" erlassen. Am 09. Juni 2015 hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky) erlassen. Diese beiden Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar und sind gemäß § 1 d PBVO zur Bekämpfung heranzuziehen. Um Fundorte ist eine kreisförmige Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Nummern 2 bis 10 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhü-Verschleppung von Se und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 10 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden gestützt auf § 6 Abs. 1 PflSchG, den o.g. Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) der Europäischen Kommission vom 09. Juni 2015 und entsprechend der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des ALB. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot zum Verbrennen von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB's zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen Der Landkreis Börde erlässt nachfolgende Verfügung: der zuständigen Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach dem Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten, angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im August 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone eines Baumes, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung des Befallsgebietes erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt so ist die Pflanzenquarantänezone auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in den vier folgenden

Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallene Bäume festzustellen sind.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das vorbezeichnete Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden. Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden.

Bernburg, den 10. Juli 2015

gez. Dr. Falko Holz Der Präsident

- Anlage 1 Übersichtskarte Quarantänezone ALB
- Anlage 2 JKI Faltblatt ALB
- 3) Durchführungsbeschluss EU 2015/893 v. 9.6.2015

Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Umweltamt, 39090 Magdeburg; Landkreis Jerichower Land, Untere Naturschutzbehörde, Fachbeirat 7, Brandenburger Str. 100, 39307 Genthin;

Landkreis Börde. Fachdienst Natur und Umwelt. Farsleber Straße 19. 39326 Wolmir-

Ersatzbekanntmachung Die im Text der Allgemeinverfügung benannten Anlagen 1, 2 und 3 liegen gemäß § 15

Absatz 2 der Ersten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 16.10.2014 12. August 2015 bis zum 11. September 2015

im Fachdienst Natur und Umwelt, Zimmer 66, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt,

während der öffentlichen Sprechzeiten (Di 08:00 – 18:00 Uhr, Do. 08:00 – 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren sind die Anlagen sowie Hinweise zur Annahme von Holz am Sammelplatz des Landkreises Börde auf der Internetseite www.boerdekreis.de einzusehen.

Haldensleben, den 03.08.2015

gez. Walker

andrat

Landkreis Börde Der Landrat

> Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) auf nachfolgendem Grundstück beantragt:

Gemarkung Bülstringen Flurstücke 1860 und 1861

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 6,9 ha.

Entsprechend § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt

Haldensleben, den 03.08.2015

gez. Walker Landrat

Gegenüber der Verbandsgemeinde Westliche Börde wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2015 gemäß § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA mit Bescheid vom 03.08.2015 unter Aktenzeichen: -01.15.1.VbGW.VerbGVereinb.erteilt.

Landkreis Börde Der Landrat

1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 01.01.2010

Die 1. Änderung der Vereinbarung der mit Wirkung zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Westliche Börde wird gemäß § 89 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genehmigt.

Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt:

Die Stadt Gröningen, die Stadt Kroppenstedt, die Gemeinde Am Großen Bruch und die Gemeinde Ausleben haben mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Westliche Börde gebildet.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung vom 01.01.2010 mit der Ergänzung, der in § 8 Abs. 1, Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen der Mitgliedgemeinden, die nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde übergehen, um die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, beschlossen (NW).

Die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde haben der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11.06.2015, hier eingegangen am 12.06.2015 wurde der Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung bei der Kommunalaufsicht eingereicht.

B. Begründung:

Der Landkreis Börde ist nach § 144 i. V. m. § 89 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig. Nach § 89 Abs. 3 KVG LSA bedürfen Änderungen der Ver-bandsgemeindevereinbarung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates mit der Mehrheit seiner Mitglieder und des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden. Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat am 28.05.2015 mit der Mehrheit sei-

ner Mitglieder die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen. Diese Änderung soll mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Die von der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung unmittelbar betroffenen Gemeinden/Städte haben der Änderung



Amtsblatt für den Landkreis Börde 9. Jahrgang 12.08.2015 Nr. 53/2

10.12.2014 Gemeinde Am Großen Bruch mit Beschluss-Nr:: 017/03/2014 08.12.2014 Gemeinde Ausleben mit Beschluss-Nr.: 011/02/2014 15.12.2014 Stadt Gröningen mit Beschluss-Nr.: 026/06/14 18.12.2014 mit Beschluss-Nr.: 016/04/2014 Stadt Kroppenstedt

mehrheitlich zugestimmt und somit das Benehmen hergestellt.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Westliche Börde über die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung unter Beachtung des gesetzlichen Quorums gefasst wurde. Die Beschlüsse der Gemeinden/Städte über die Benehmensherstellung zur 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung sind ebenfalls ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betrifft die Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden, die nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde übergegangen sind.

Mit der Änderung wurde die Anlage 2 der Verbandsgemeindevereinbarung um die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Damit soll dokumentiert und gesichert werden, dass das Eigentum an den Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt.

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, hierbei ist sie auch für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig. Seitens der Verwaltung wurde vorgetragen, dass die vorhandenen Kanäle in erster Linie der Entwässerung von öffentlichen Straßen und nicht überwiegend der Grundstücksentwässerung dienen. Somit sind die betroffenen Kanäle als Bestandteil des Straßenkörpers anzusehen. Da die Gemeinden Eigentümer und Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen sind, sollten die Kanäle auch im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde verbleiben. Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Westliche Börde war daher zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schen S

Schenk

Stelly. Sachgebietsleiterin

Hinweis:

Die 1. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung wird mit der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht. Die Bekanntmachung wird von der Kommunalaufsicht veranlasst. Die Kostenrechnung dazu ergeht an die Verbandsgemeinde.

Kreissparkasse Börde Der Vorstand

Jahresabschluss 2014 der Kreissparkasse Börde

Der Jahresabschluss 2014 der Kreissparkasse Börde wurde von der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes bestätigt. Das Inventar, die Bilanz und der Anhang entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Sparkasse. Die Bilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wurde einstimmig durch

den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde festgestellt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht wurden im Bundesanzeiger am 30.07.2015 veröffentlicht. Interessenten können den Jahresabschluss 2014 unter der Internetadresse www.bundes-

anzeiger.de einsehen.

Darüber hinaus wurde der Offenlegungsbericht des Jahres 2014 gemäß § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 Capital Requirements Regulation auf der Internetseite www. kreissparkasse-boerde.de veröffentlicht.

Kreissparkasse Börde DER VORSTAND

Amtsblatt für den Landkreis Börde Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben. Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de Internet: